

Bitte füllen Sie dazu nachfolgenden Antrag aus und senden diesen per Fax zurück!!

Absender:

Name: _____

Verantwortlicher: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Handy: _____

An den
Fachbereich Bürgerservice
-Ordnungsamt-
Schlossgasse 3

73312 Geislingen

Tel. 07331/24-252

Fax 07331/24-276

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren

1) Antragsteller/ Verantwortlicher (sofern nicht identisch mit Absender):

(Name, Adresse, Telefon, Handy) _____

2) Angaben über die Veranstaltung:

(Anlass) _____

(Ort, Datum der Veranstaltung) _____

3) Zeitraum des Plakatieren

(von/bis): _____

**4) Maße der Plakate
(Höhe/Breite)**

Plakatständer ja nein

Plakate zum hängen ja nein

(Datum, Unterschrift)

Bitte unbedingt beiliegenden
Hinweis beachten!!

WICHTIGER HINWEIS

Auszug aus der beantragten Sondernutzungserlaubnis:

9.) Bei Plakatierung:

Die Plakate dürfen nur an den in der Anlage (Seiten 4 und 5) ergebenden Lichtmasten aufgehängt werden, diese sind in 4 m Höhe mit einem grünen Band und der fortlaufenden Nummerierung 1 – 25 gekennzeichnet. Ein Plakatieren an anderen Stellen im Stadtgebiet ist verboten.

Alle Plakate müssen mit einem gültigen Aufkleber versehen sein.

Die Genehmigung beinhaltet nur die Benutzung der gekennzeichneten Lichtmasten. Ein Überkleben einer vorhandenen und noch nicht abgelaufenen genehmigten Plakatierung ist verboten.

Die Plakate sind nur mit Draht oder Plastikschnur anzubringen, ein Ankleben ist nicht erlaubt.

Bitte beachten Sie, dass das Ordnungsamt Plakate außerhalb der gekennzeichneten Lichtmasten gegen Kostenersatz umgehend entfernen lässt.

10.) Wichtiger Hinweis als rechtsgültiger Bestandteil dieser Erlaubnis:

Es wird nicht gewährleistet, dass immer alle 25 Lichtmasten frei sind, da auch unerlaubte Plakatierungen möglich sind. Die Erlaubnis umfasst deshalb nur die Zahl der freien Lichtmasten, maximal bis 25 Standorte. Es besteht deshalb kein Anspruch auf die maximale Zahl von 25 Plakatierungsmöglichkeiten.

Es besteht damit auch kein Rückerstattungsanspruch von bezahlten Sondernutzungsgebühren.

Es ist pro Standort nur ein Plakat zulässig. Bitte unbedingt mittels Leiter den Platz übereinander ausnützen.

Bitte die Plakate bis spätestens (ein Tag nach Ablauf der Genehmigung) entfernen.

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN!!!

Nochmals der Hinweis: Außer an den nachfolgend genannten Lichtmasten dürfen weder an Lichtmasten mit Verkehrszeichen, Kreuzungs- und Signalisierungseinrichtungen, Handläufen, Brückengeländer Plakate aufgehängt werden.

Anlage (Seiten 4 und 5)

STANDORTE

Gekennzeichnete Lichtmasten der Straßenbeleuchtung (Nr. 1 – 25):

Stadtgebiet:

Nr. 1, 2 und 3

Schillerstraße (B 10):
Links nach der Blumenstock-Kreuzung
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 4 und 5

Gartenstraße (B 10):
Rechts beim Parkhaus in der MAG
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 6

Gartenstraße (B 10):
Links gegenüber Gebäude 7
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 7 und 8

Eberhardstraße (B 10):
Rechts nach der Jahnhalle beim
Parkplatz „Stadtpark“
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 9 und 10

Eberhardstraße (B 10):
Rechts zwischen Parkstraße und
Kaiser-Wilhelmstraße
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 11, 12, 13, 14

Überkinger Straße (B 466):
Rechts zwischen Bushaltestelle
Frauenstraße und Einmündung
Bebelstraße
(Fahrtrichtung Bad Überkingen)

Nr. 15

Längentalstraße (L 1221):
Rechts bei Gebäude 10
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 16

Rheinlandstraße: (L 1221):
Rechts bei Gebäude 14/16/18
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 17

Rheinlandstraße (L 1221):
Rechts bei der Liegewiese Freibad
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 18

Rheinlandstraße:
Rechts beim Parkplatz Freibad
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 19 und 20

Rheinlandstraße:
Rechts beim Parkplatz Berufsschulzentrum
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 21 und 22

Rheinlandstraße:
Rechts beim Berufsschulzentrum
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 23

Rheinlandstraße:
Rechts beim THW
(Fahrtrichtung Göppingen)

Nr. 24

Stuttgarter Straße (B 10):
Rechts vor Gebäude 171
(Fahrtrichtung Ulm)

Nr. 25

Stuttgarter Straße (B 10):
Rechts vor Gebäude 143
(Fahrtrichtung Ulm)